

## AMTLICHER TEIL

### Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum Beginn des Schuljahres 2015/2016

Bek. d. MK vom 15.1.2015 – 35 – 84100 –

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum  
26.8.2015 für

- das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
- das Lehramt an Realschulen
- das Lehramt an Gymnasien
- das Lehramt für Sonderpädagogik

wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Bewerbungszeitraum (Online-Verfahren):  
vom 15.1.2015 bis 30.4.2015
2. Nachreichfrist für das Masterzeugnis /  
das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 31.5.2015  
(Ausschlussfrist für die Erstzulassung)
3. Tag der Erstzulassung: 12.6.2015
4. Erweiterte Nachreichfrist für das Masterzeugnis /  
das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung: bis 31.7.2015
5. Nachrückverfahren: bis zum 31.7.2015
6. Einstellung: am 26.8.2015

Gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes  
werden folgende Fächer als besondere Bedarfsfächer festge-  
legt:

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen
  1. Physik
  2. Chemie
  3. Musik
  4. Englisch (Schwerpunkt Hauptschule)
  5. Politik
  6. Technik

7. Kunst (Schwerpunkt Hauptschule)

8. Hauswirtschaft

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbe-  
fähigungs-fächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer  
Mathematik und Evangelische Religion mit dem Schwerpunkt  
Hauptschule berücksichtigt.

– Lehramt an Realschulen

1. Französisch
2. Chemie
3. Physik
4. Musik
5. Englisch
6. Technik
7. Kunst

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbe-  
fähigungs-fächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer  
Mathematik und Evangelische Religion berücksichtigt.

– Lehramt an Gymnasien

1. Physik
2. Latein
3. Kunst
4. Informatik
5. Mathematik
6. Chemie
7. Spanisch
8. Evangelische Religion

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbe-  
fähigungs-fächer berücksichtigt wurden, wird das Fach Musik  
berücksichtigt.

– Lehramt für Sonderpädagogik

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht besonderer Bedarf  
in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

## Gesetz zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

Vom 16.12.2014

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 474)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 63 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25.3.2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Dienstleistung ist durchgehend in Teilzeitbeschäftigung mit der in Satz 2 festgelegten Arbeitszeit zu erbringen (Teilzeitmodell).“
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ihnen Altersteilzeit schon bewilligt werden kann, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu erbringende Dienstleistung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen auf Antrag auch so verteilt werden, dass sie in den ersten sechs Zehnteln der Altersteilzeit vollständig vorab geleistet wird und die Beamtinnen und Beamten anschließend vom Dienst freigestellt werden (Blockmodell).“
3. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
4. Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden nach den Worten „Bewilligung der Altersteilzeit“ die Worte „im Teilzeitmodell“ eingefügt und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
 

„3. die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Teilzeit- oder Blockmodells regeln.“

### Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14.5.2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.8.2014 (Nds. GVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:
 

„§ 9  
Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach § 63 NBG kann Lehrkräften nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum 1. Februar oder zum 1. August, frühestens zum 1. August 2015, bewilligt werden.

(2) <sup>1</sup>Altersteilzeit im Teilzeitmodell kann auf Antrag auch mit einer im Laufe des Bewilligungszeitraums sinkenden Ar-

beitszeit nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 bewilligt werden. <sup>2</sup>Die Altersteilzeit gliedert sich in zwei gleich lange Abschnitte. <sup>3</sup>In dem ersten Abschnitt beträgt die Arbeitszeit höchstens 80 Prozent und im zweiten Abschnitt mindestens 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 kann sich die Altersteilzeit auf Antrag in drei Abschnitte gliedern. <sup>5</sup>In diesem Fall beträgt die Arbeitszeit im ersten Abschnitt höchstens 80 Prozent, im zweiten Abschnitt 60 Prozent und im dritten Abschnitt mindestens 40 Prozent der nach § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit; der erste und der dritte Abschnitt müssen gleich lang sein. <sup>6</sup>Die durchschnittliche Arbeitszeit muss in jedem Fall dem in § 63 Abs. 1 Satz 2 NBG festgelegten Umfang entsprechen.

(3) Altersteilzeit im Blockmodell kann für eine Laufzeit von 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahren bewilligt werden.

(4) Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.“

2. In § 19 Satz 3 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 25 Abs. 3 wird gestrichen.

4. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

„§ 25 a  
Altersteilzeit

<sup>1</sup>Altersteilzeit nach § 63 NBG kann Schulleiterinnen und Schulleitern im Blockmodell nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum 1. Februar oder zum 1. August, frühestens zum 1. August 2015, für eine Laufzeit von 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahren bewilligt werden. <sup>2</sup>Während der Altersteilzeit erhalten Schulleiterinnen und Schulleiter keine Altersermäßigung.“

5. In der Anlage 1 (zu § 12 Abs. 1) wird bei den Angaben zu der Schulform „Gesamtschulen“ die Zeile

„Stufenleiterin oder Stufenleiter 4“ gestrichen.

### Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2.2.2015 in Kraft.

## Sondermaßnahme zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorgrades oder eines Fachhochschuldiploms zum Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Fachrichtungen des besonderen Bedarfs

RdErl. d. MK v. 20.1.2015 – 35–84 120/60 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 20.2.2014 (SVBl. S. 274) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.2.2015 wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Einstellung ist nur möglich, sofern die berufsbildende Schule über eine entsprechende Stelle verfügt.“

In Nummer 2.1. erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Die Regelstundenzahl beträgt 25,5 Unterrichtsstunden. Für die Dauer der Erbringung der Studienleistungen für ein Unterrichtsfach und in Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie für die pädagogisch didaktische Qualifizierung an den Studienseminaren für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird den teilnehmenden Lehrkräften in entsprechender Anwendung des § 18 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) eine Freistellung im Umfang von 12,5 Unterrichtsstunden gewährt.

Für Diplom-Ingenieurinnen (FH) und Diplom-Ingenieure (FH) bzw. Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen, die sich bereits jetzt in der Qualifizierungsmaßnahme gem. Nr. 2.2. des Bezugerlasses befinden, gelten die o. g. Freistellungen ab Inkrafttreten dieses Erlasses entsprechend.“

In Nummer 2.2 wird die Angabe „a)“ gestrichen. Ebenso werden die Angabe „b)“ und der Absatz zu b) gestrichen.

## **Berufsbegleitende Qualifizierung zum 1.8.2015 für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen**

*Bek. d. MK v. 26.1.2015 - 35-84 112/211*

### **Beschreibung**

Die berufsbegleitende Qualifizierung richtet sich an Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die an öffentlichen Förderschulen oder in der sonderpädagogischen Förderung an anderen öffentlichen allgemeinen oder berufsbildenden Schulen tätig sind und nicht über eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Förderung von Schülerinnen oder Schülern, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde, ist erforderlich.

Nicht im Landesdienst stehende Lehrkräfte werden im Auswahlverfahren um Teilnahme an der berufsbegleitenden Qualifizierung nachrangig berücksichtigt.

Die berufsbegleitende Qualifizierung wird in den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik durchgeführt. Je Studienseminar stehen 20 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Mit der berufsbegleitenden Qualifizierung können interessierte Lehrkräfte Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderung erwerben. Die berufsbegleitende Qualifizierung gliedert sich in zwei Teilleistungen, die Qualifizierung an den Studienseminaren und die Qualifizierung an den Schulen, und umfasst insgesamt drei Schuljahre. Alternativ zu Nr. 4.3 des RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ wird durch Erbringen beider Teilleistungen die Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik erworben.

Die Qualifizierung an den Studienseminaren umfasst im Allgemeinen die Teilnahme an einmal wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen der Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik. Abweichende Regelungen sind möglich. Für diese Veranstaltungen gilt eine Präsenzpflicht. Sie beinhaltet aufbauend drei Module mit Modulprüfungen:

- a) Basisqualifizierung sowie
- b) Aufbaumodule 1 und 2 jeweils in zwei Förderschwerpunkten.

Einer der Förderschwerpunkte muss „Pädagogik bei der Beeinträchtigung des schulischen Lernens (LE)“ oder „Pädagogik bei der Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES)“ sein.

Modulprüfungen, die endgültig nicht bestanden werden, führen zur Beendigung der berufsbegleitenden Qualifizierung.

Für die Dauer der Teilnahme an der ersten Teilleistung der Qualifizierung wird in entsprechender Anwendung des § 18 Nds. ArbZVO-Schule eine Freistellung im Umfang von fünf Unterrichtsstunden wöchentlich gewährt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung an den Schulen ist die erfolgreiche Beendigung der 18-monatigen Qualifizierung an den Studienseminaren.

In der berufsbegleitenden Qualifizierung an den Schulen, die sich im Allgemeinen über weitere 18 Monate erstreckt, werden die erworbenen sonderpädagogischen Kompetenzen in der dauerhaften Unterrichtstätigkeit an einer Förderschule oder in der sonderpädagogischen Förderung einer anderen allgemeinen oder berufsbildenden Schule praktisch angewendet. Pro Schulhalbjahr findet ein Studientag statt. Zudem sind Hospitationen und Unterrichtsbesichtigungen vorgesehen.

### **Bewerbung**

Die Bewerbungen um Teilnahme an dieser Qualifizierung sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift (bitte auch private E-Mail-Adresse angeben) auf dem **Dienstweg** (über Schulleitung und Niedersächsische Landesschulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. In der Bewerbung ist unbedingt anzugeben, an welchem Studienseminar die Qualifizierung erfolgen soll. Wenn möglich, wird um Angabe eines zweiten Standorts gebeten.

**Eine Kopie der Bewerbung ist zeitgleich direkt an das Niedersächsische Kultusministerium – Referat 35 – zu senden.**

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopien des Masterzeugnisses / des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung und des Zeugnisses über die Staatsprüfung,
- bei verbeamteten Lehrkräften: Kopie der Ernennungsurkunde
- bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Förderschulen eine kurze schriftliche Stellungnahme der Schulleitung und
- bei Bewerberinnen und Bewerbern aus allgemeinen oder berufsbildenden Schulen ist von der Schulleitung zusätzlich der bisherige Einsatz in der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu bestätigen.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifizierung die Vorlage einer anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung nach Nr. 1 Buchstabe e des Gem. RdErl d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“, die mindestens mit der Rangstufe „entspricht voll den Anforderungen“ abschließt. Eine Beurteilung wird bei vorliegender Bewerbungsfähigkeit durch das Niedersächsische Kultusministerium angefordert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsschluss ist der 15.3.2015 (Poststempel für Ausfertigung an MK).

Rückfragen sind zu richten an Wiebke Struck, Tel.: 0511 1207267, E-Mail: [wiebke.struck@mk.niedersachsen.de](mailto:wiebke.struck@mk.niedersachsen.de), oder Jutta Köster, Tel.: 0511 1207277, E-Mail: [jutta.koester@mk.niedersachsen.de](mailto:jutta.koester@mk.niedersachsen.de).

## Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2015/2016

*Bek. d. MK vom 7.1.2015 - 44-50 123/2-1 -*

Im Schuljahr 2015/2016 werden wieder ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch und Französisch, in geringerer Anzahl für Spanisch, Italienisch und Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit der jeweiligen Einführungstagung im September bzw. Oktober 2015. Ausnahme: Zweitjahreskandidaten – diese beginnen ihre Assistenzzeit gemäß Absprache mit der zuständigen Behörde.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA am 30.6.2016, für FSA aus UK am 31.5.2016 oder 29.2.2016 und für alle anderen FSA am 31.5.2016.

Die ausländischen Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen als Helfer der Fremdsprachenlehrkraft der Schule zur Belebung und Förderung des Unterrichts beitragen, um die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit zu fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der Assistentinnen und Assistenten erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist dringend erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung des ausländischen Gastes übernimmt und ihn in allen auftretenden Fragen berät.

Der Einsatz der Fremdsprachenassistentin oder des Fremdsprachenassistenten darf zwölf Wochenstunden nicht überschreiten. Die Assistentinnen und Assistenten erhalten aus Landesmitteln einen monatlichen Zuschuss von zurzeit 800 Euro (netto).

Die Schulen werden gebeten, den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum 1.4.2015 zu melden, ob sie eine Fremdsprachenassistentin oder einen Fremdsprachenassistenten aufnehmen wollen. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- getrennt für Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Chinesisch und nach Schulform unterteilt;
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich Telefon, E-Mail und Fax);
- Angabe, ob eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
- Angabe, ob und wann bereits früher Fremdsprachenassistentinnen oder Fremdsprachenassistenten an der Schule tätig waren;
- ggf. Angabe des weiteren Faches, für das eine Fremdsprachenassistentin oder ein Fremdsprachenassistent gewünscht wird.

Auf jeden Fall ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktrittes eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten, die einen Unterhaltszuschuss vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch an der Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Unterhaltszuschusses übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer Fremdsprachenassistentin oder eines Fremdsprachenassistenten beantragen. Dabei müssen sie erklären, dass der Unterhaltszuschuss vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis zum 1.4.2015 direkt an das Niedersächsische Kultusministerium zu richten.

Die Verteilung der Assistentinnen und Assistenten wird erfolgen, sobald die Bewerbungen im Niedersächsischen Kultusministerium vorliegen (voraussichtlich Ende Mai 2015).

### Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLIQ)

#### Weiterbildungsmaßnahme Musik im Primarbereich

##### Ziele

Musikalische Bildung ist wesentlicher Bestandteil der Initiative der Landesregierung im „Musikland Niedersachsen“. Gleichwohl fehlen insbesondere für den Bereich der Grundschulen und Förderschulen Lehrkräfte mit einer fachlich fundierten Ausbildung. Hieraus begründet sich das Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen unter Mitwirkung von Hochschulen und fachlichen Bildungsinstitutionen. Die dabei erlangten inhaltlichen und methodischen Kompetenzen sollen dazu beitragen, dass Musik möglichst flächendeckend unterrichtet werden kann und Musizieren in das Schulprogramm eingebunden wird.

##### Inhalte

Im April 2015 beginnt eine Weiterbildungsmaßnahme mit fünf Modulen; die berufsbegleitende Qualifizierung wird im September 2016 beendet sein. Die Inhalte basieren auf den

Kerncurricula für das Fach Musik im Primarbereich (Grund- und Förderschule). Sie gehen aus von handlungsorientierten und entwicklungsorientierten Konzepten unter Berücksichtigung der musikalischen Fähigkeiten von Bewegung, Wahrnehmung, Ausdruck und Kommunikation.

Musikdidaktisch geht es um die Bereiche Erleben und Hören von Musik, Musik und Bewegung (Bewegungslieder, Bewegungsgestaltung, Tanz, Szenisches Spiel), Lied und Stimme (Experimentieren mit der Stimme, Stimmbildung, Erarbeitung eines vielfältigen Liederkanons) und Spielen auf Instrumenten (Elementare Spieltechniken, Improvisation, Spiele mit Rhythmen, Entwicklung einfacher Liedbegleitungen, Instrumentenkunde). Elementare musiktheoretische Hintergründe werden über die musikpraktische Erfahrung vermittelt.

Im Mittelpunkt des Abschlusskurses stehen die Präsentation der Eigenleistung, Kolloquien und die Vergabe der Zertifikate.

#### Teilnehmerkreis

Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst, die das Fach Musik im Primarbereich (Grund- und Förderschule) unterrichten wollen, ohne über eine entsprechende Fachausbildung zu verfügen

#### Veranstaltungskosten

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst werden alle notwendigen Kosten vom NLQ erstattet.

#### Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Veranstaltungsnummer: 15.17.16

Veranstaltungstermin: 12.4.2015 bis 24.4.2015

Veranstaltungsort: Wolfenbüttel, Bundesakademie für Kulturelle Bildung

Online-Anmeldung sowie weitere Informationen: <https://www.vedab.de/veran.php?vid=73916>

Leitung der Veranstaltung: Marion Heuer, E-Mail: [marion.heuer@web.de](mailto:marion.heuer@web.de)

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Anmeldeschluss: 21.3.2015

Ansprechpartnerin im NLQ: Birgit Hantelmann, E-Mail: [birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de](mailto:birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de)

## TASCHENGELDKINO – Film und Filmen in der Schule

### Eine berufsbegleitende Qualifizierung für Lehrerinnen und Lehrer in acht Arbeitsphasen

#### Verbindliche Termine

23.-25.7.2015 / 24.-26.9.2015 / 19.-22.11.2015 / 4.-6.2.2016,  
3.-5.3.2016 / 2.-4.6.2016 / 25.-27.8.2016 / 27.-29.10.2016

#### Qualifikationsziele

TASCHENGELDKINO ist eine Qualifizierungsreihe, die Lehrerinnen und Lehrern filmästhetisches und filmhandwerkliches Knowhow an die Hand gibt mit dem Ziel, Kinder und Ju-

gendliche in der Schule zu Filmproduktionen anregen, anleiten und stilischer unterstützen zu können. TASCHENGELDKINO vermittelt dazu einen Überblick und punktuelle Einsicht in Produktionsabläufe sowie deren methodische Übersetzungen in kooperative Lernprozesse; Wissen um Standardstrukturen in Filmsprache und -dramaturgie; Anleitung zur erzählerischen und filmsprachlichen Eigenproduktion; Mut und Wissen, wie filmpraktische Projekte anzugehen sind.

Die Qualifizierung bereitet die Teilnehmenden auch darauf vor, in ihren Schulen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Sachen Film und Filmemachen zur Verfügung zu stehen.

#### Zielgruppe

Die Qualifizierung zur Filmlehrerin / zum Filmlehrer wendet sich an Lehrkräfte aller Schularten, -stufen und Fachausrichtungen mit Interesse am Film und Filmemachen und an der Umsetzung der damit verbundenen kreativen Prozesse in eigener schulischer Praxis.

#### Teilnahmevoraussetzungen

Alle Teilnehmenden führen im Verlauf des Kurses ein Filmprojekt in Eigenregie an ihrer Schule (im Unterricht oder in einer AG) durch. Für die Umsetzung dieses Projekts ist die Arbeit mit einer entsprechenden Lerngruppe im Laufe der Qualifizierung notwendig.

Die Präsentation und schriftliche Dokumentation dieser filmpraktischen Arbeit gelten als Leistungsnachweis, sind Voraussetzung für die Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung.

Die Bereitschaft, als Multiplikatorin / Multiplikator die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen an interessierte Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben und in der Beraterdatenbank des Landes Niedersachsen als Filmlehrerin bzw. Filmlehrer geführt zu werden, wird vorausgesetzt.

#### Inhalt und Methoden

Abfolge und Inhalt der acht Phasen folgen professionellen Produktionsabläufen: von der Ideenfindung zum Drehbuch, über Kamera und Licht zur Postproduktion mit Soundgestaltung und Montage. Flankiert wird die Arbeit, die von den Grundlagen des filmischen Erzählens über den Dokumentarfilm zum Kurzspielfilm führt, von Filmfestivalbesuchen, Projektreflexionen und Vernetzungsangeboten.

Praxisaufgaben und Beispiele stehen dabei im Zentrum der Vermittlung, theoretische Aspekte treten hinzu. Didaktische und methodische Handlungsmöglichkeiten sowie Projektreflexionen für den Schulalltag werden gemeinsam erarbeitet.

Die Dozentinnen und Dozenten der Qualifizierungsreihe sind Filmschaffende mit langjähriger Praxiserfahrung und fachspezifischen Kompetenzen. In der Reduzierung auf das für Schule und Unterricht Wesentliche bei gleichzeitigem Einblick in die professionelle Filmlandschaft liegt der didaktisch-methodische Kern ihrer Vermittlungsarbeit.

Die zwischen den Arbeitsphasen notwendigen Aufgaben zur Seminarvor- und -nachbereitung werden von den Teilnehmenden im Selbststudium bearbeitet.

#### Termine

23. bis 25.7.2015: Arbeitsphase 1:  
Erzählen in bewegten Bildern

24. bis 26.9.2015: Arbeitsphase 2:

Der Dokumentarfilm

19. bis 22.11.2015: Arbeitsphase 3:

Kulturelle Filmbildung im europäischen Austausch,  
Einblick in die Trickfilmpraxis

4. bis 6.2.2016: Arbeitsphase 4:

Drehbuch – Dramaturgie – Storytelling

3. bis 5.3.2016: Arbeitsphase 5:

Kurzspielfilm – Bildgestaltung mit der Kamera

2. bis 4.6.2016: Arbeitsphase 6:

Wie Ohren sehen – Sound und Filmmusik

25. bis 27.8.2016: Arbeitsphase 7:

Die Montage bewegter Bilder

27. bis 29.10.2016: Arbeitsphase 8:

Zertifikat und Abschlusskolloquium

### Veranstaltungsorte

Wolfenbüttel, Bundesakademie für Kulturelle Bildung  
(Arbeitsphasen 1, 2, 4-8)

Hannover, Standort des 13. up-and-coming Int. Film Festivals  
(Arbeitsphase 3)

### Kosten

Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme werden für teilnehmende Lehrkräfte aus Niedersachsen durch das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) gefördert.

Es verbleibt ein Selbstkostenanteil für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

In dieser Pauschale inbegriffen sind Ü/VP, Materialkosten und Festivalpass.

Die Übernahme der Fahrtkosten kann nicht gewährt werden und ist schulintern zu klären.

Detaillierte Informationen zu den Kosten finden Sie unter:  
[www.bundesakademie.de/programm/darstellende-kuenste/do/veranstaltung\\_details/dkTGKV-15/](http://www.bundesakademie.de/programm/darstellende-kuenste/do/veranstaltung_details/dkTGKV-15/).

### Anmeldung

**Bewerbung:** Die Bewerbung umfasst Ihre Online-Anmeldung unter: [www.bundesakademie.de/programm/darstellende-kuenste/do/veranstaltung\\_details/dkTGKV-15/](http://www.bundesakademie.de/programm/darstellende-kuenste/do/veranstaltung_details/dkTGKV-15/) und Ihr Motivationsschreiben (max. eine DIN-A4-Seite). Bitte senden Sie es per E-Mail an: [christina.guenther@bundesakademie.de](mailto:christina.guenther@bundesakademie.de). Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich.

**Anmeldeschluss:** 23.3.2015

### Projektleitung und Beratung

**Claudia Wenzel**

up-and-coming | filmlehrer.de

Tel.: 0511 661102

E-Mail: [claudia.wenzel@up-and-coming.de](mailto:claudia.wenzel@up-and-coming.de)

[www.filmlehrer.de](http://www.filmlehrer.de)

**Sonja Giersberg**

Niedersächsisches Landesinstitut für schulische  
Qualitätsentwicklung (NLQ)

Tel.: 05121 1695405

E-Mail: [sonja.giersberg@nlq.niedersachsen.de](mailto:sonja.giersberg@nlq.niedersachsen.de)

[www.nlq.niedersachsen.de](http://www.nlq.niedersachsen.de)

**Dr. Birte Werner**

Bundesakademie für Kulturelle Bildung,

Programmbereich Darstellende Künste

Tel.: 05331 808424

E-Mail: [birte.werner@bundesakademie.de](mailto:birte.werner@bundesakademie.de)

[www.bundesakademie.de](http://www.bundesakademie.de)